Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Frentag, den 6 Febr. 1801.

Biertes Quartal.

Den 17 Pluviose IX

Gesetzgebender Rath, 12. Jan.

(Fortsetung.)

(Beschluß bes Berichts der Civ. Gesegg. Com., in Betreff ber zwischen der Gemeindskammer Baben, und ber Gemeinde Goslikon über das Rirchengut vors waltenden Streitsache.)

Dieses wies sie in diesem Revisionsansuchen ab, und das nämliche that nachher das Cantonsgericht auch am 16. Jenner 1800. Nun ergriff die Gemeindkammer am 26. Merz 1800 ein anderes Mittel, und suchte benm Cant. Gericht zu beweisen, daß derselben die Appellation über das Urtheil des Distr. Gerichts noch zustehe, das Cantons - Gericht entschied auch wirklich, daß Appellation noch statt sinde. Allein Göslison wendete sich über diese incidental Frage an den obern Gerichtschof, der am 30. Sept. 1800, dieses Cantonsgerichtliche Urtheil tasirte; und darauf entschied am 20. Okt. lezthin, das Suppleantengericht von Baden, daß das Cantonsgerichtliche Urtheil vom 26. Merz 1800 ausgehoben, und ienes des Distr. Gerichts v. 26. May 1799, bestätigt sepu-soll.

Und jezt endlich wendet sich die Gemeindstammer erst bahin, wohin sie gleich anfänglich sich hatte wenden sollen, nämtich an Sie B. G., um von Ihnen, denen die höchste Aufsicht und Borsorge über Kirchen, und Arsmengüter, im Namen der Nation obliegt, diejenige Berfügung zu erhalten, welche die vorliegende Gesetze und Berfassung fodern. Wir schlagen Ihnen aus den vorangesschilten Gründen, darüber folgenden Dekretsvorschlag vor:

Der gefeggebende Rath

Auf die Bittschrift der Gemeindskammer von Laden, welche fich im Namen des dortigen Spitals, über die zwisschen ihr und der Gemeind Göslikon vom Distr. Gericht Baden am 21. May 1799 ausgefälltes, und am 20ten Okt. 1800, von dem Suppleantengericht von da bestätigtes Urtheil, beschweret.

In Erwägung, baf das Gefes vom 24. Juli 98, nur über Bermahrung und Beforgung der Kirchenguter, teis nedwegs aber über bas Eigenthum derfelben verfügt;

In Erwägung, daß dasselbe diese Bermahrung nur in jenen Gegenden den betreffenden Kirchhören und Gemeins den zuspricht, wo vorhin den Landvögten oder andern öffentlichen Stellen, die durch die neue Verfassung abges schaft find, dieselbe zukam;

In Erwägung, daß es nie in der Competenz der richterlichen Gewalt liegen kann, über diese bloße Bollziehungsmaßregel zu entscheiden, und mithin sowohl das Distriktsgericht als nachher bas Suppleantengericht in ihren gemeldten Urtheilen die Grenzen ihrer Gewalt überschritten;

In Erwägung, daß wenn die Gemeinde Goslifon Eigenthumsansprachen auf dieses Kirchengut zu machen bat, diese keineswegs mit jenem Gesez vom 24. Juli 98 in irgend einiger Verbindung stehen konnen, da dieses blog über bessen Verwahrung verfügt;

In Erwägung, daß die von dem Minister der Kunste und Bissenschaften am 20. Merz 99 ertheitte Beisung, die Foderungen wegen dem Kirchengut zu Göslikon sur das Distriktsgericht zu bringen, zu unbestimmt abgefaßt worden:

In Erwägung, daß wenn auch die Gemeindskammer Baden einige Unförmlichkeiten in Versäumung der Zeitsfriften, sich zu Schulden kommen ließ, dieses dem Armens gut zu Baden nicht zur Last fallen, in jedem Fall aber die überschrittene Competenz von Seiten der richterlichen Gewalt, keine geschliche Wirkung haben kann;

verordnet:

1. Die von dem Minister der Kunfte und Biffenschaften am 20. Merz 99, in Betreff der zwischen der Gemeindstammer Baben, und der Gemeinde Gosliton über das Kirchengut vorwaltenden Streitsache erlaffene Beifung ift aufgehoben, und wird dahin erlautert.

- 2. Daß wenn es um die Frage zu thun ift, in wessen Berwahrung das Kirchengut vermög des Gesehes vom 24. Juli 1798 liegen musse, die Parthenen sich deswegen an die vollziehende und nicht an die richterliche Gewalt zu wenden haben.
- 3. Wann aber die Gemeinde Göstikon an das Kirchengut und die damit verbundene Nechte, Eigenthums. Ansprachen machen zu können glaubt, so sen diese Frage ganz abgeföndert von der obigen, ohne Rutssicht auf das Gesez vom: 24. Juli 1798, von den richterlichen Behörden zu behandeln.
- 4. Die Bollzichung des Distrikturtheils vom 21. Man 1799, so wie das Suppleantenurtheil vom 20. Okt. 1800, bleibt hiemit suspendirt.

Der Defretevorschlag über die Einverleibung ber Sofe hergis und Schwiebogen, in die Gemeinde Seelisberg, wird in neue Berathung, und hernach zum Defret erhoben; mit Benfügung (in den Erwägungs, grunden) daß die Vereinigung nur in firchlicher hin-ficht geschehe. (S. das Decret S. 953.)

Die Saalinspektoren legen ihre Rechnung für die 2 legten Monate des J. 1800 ab, die der Finanzcommißion zur Untersuchung übergeben wird.

Die Petitionencommision berichtet uber nachfolgende Gegenstände:

- 1. Zehen Zehendgerechtigkeitsbesitzer im C. Solothurn, indem sie ihre durch den Nichtbezug der Zehnden für 1798, 99 und 1800 veranlaste misliche Lage vorstellen, wünschen die ihnen von daher gebührenden Entschädigungen bestimmt, und dieselben auf die Loosung der zu verkauffenden Nationalguter angewiesen zu sehen. In Erwägung, daß die Finanzommission sich in gegenwärtigem Augenblik mit den Mitteln beschäftigt, wie die Bestiger von Zehendgerechtigkeiten für die 3 lezten Jahre zu entschädigen seven; in Erwägung, daß die Loosung aus den zu verkausen erkannten Nationalgutern, albereits ihre gestzliche Bestimmung erhalten hat, rathet die Pet. Commission, in diese Petition nicht einzutreten, Angenommen.
- 2) Siemst Mützli von Bremgarten, der als Bro. kurirter mehrerer Mitglieder der Crispinschen Bruder, sehaft, vor langer Zeit in Betresf der Bertheilung des Fonds derselben, eine Petition ben der vorigen Gesezgebung einlegte, über die niemals verfügt murde, vertangt die Rückstellung seiner und seiner Mitproturirten damals eingelegten Procur, die ihm gegen die Profur-

geber nothig wird. — Wird an die Cangley des Rathes gewiesen.

- 3. Eine Petition der Gemeinde Rotherfehmyl; Ct. Lugern, ihre Trennung von Rothenburg betreffend, wird der Polizencommision zugewiesen.
- 4. Das Diftr. Gericht Schwitz verlangt ben Rith ftand feiner Befoldungen. Wird an die Bollziehung gewiefen.

Folgendes Befinden, bes Bolly. Rathe mirb verlefen, und der Civilgefegebungecommiffion überwiefen :

B. Geseggeber ! Der Bolly. Rath theilt Ihnen seine Bemerkungen mit, die er über den Geselzesvorschlag vom 30. Dec., in Betreff der Revisionen für den Et. Sentis, zu machen fand.

Der Erwägungsgrund schien dem Bollz. Rath nicht die Klarheit und Richtigkeit eines allgemeinen Grund, satze zu besitzen, der die daraus abgeleitete Verfügung rechtfertigt, und zu ihrer richtigen Auslegung und Anwendung benträgt.

Die Begriffe der Appellation und die der Revifion, welche in diefem Ermagungsgrund in einander zu flieffen Scheinen, find ihrer Ratur nach, febr verfcbieden. Die Weiterdziehung ift ein Mittel, welches den Parthenen ertheilt wird, eine aufgenommene Prozedur nach der Beurtheilung eines obern Richters zu unterwerffen, ba. mit Diejenige Parthen, Die durch das Urtheil eines nic bern, fich in ihren Rechten verlegt gu fenn glaubt, jene Berechtigkeit erlangen moge, welche fie zu verlangen fich berechtigt haltet. In dem Rall einer Beitersziehung muß die Prozedur an den oberen Richter vollkommen in jene Lage gebracht werben, wie fie fich ben dem niedern Richter ben Beurthrilung derfelben befand, fo daß keine neuen Grunde noch Titel u. f. w., die nicht erftinstanglich untersucht wurden , dem Richter ber gwap ten Inflang vorgelegt werben tonnen.

Die Revision hingegen ist ein Mittel, die verhofte Gerechtigkeit selbst noch, nach leztinstanzlicher Beurtheb lung einer Sache zu erhalten. Zu diesem wird ersodert daß die Revisionsbegehrende Parthen Grunde vorbringe die in der Prozedur nicht vorkommen, die die Parthen vorzubringen gesezlich verhindert war, und die von einer Beschaffenheit sind, daß sie die Abanderung des ergats genen endlichen Urtheils veranlassen könnten.

Die Verschiedenheit dieser Begriffe, von welcher sich ber Bollz. Rath Acchenschaft gab, machten ihm die Folgerungen unerklarbar, die ber Erwägungsgrund ableitet, und welchem zufolge eine Revision ben den untern Gerichten, an die Stelle der Appellation, und ben den abern, an

jene der Cassation trittet, so daß mithin dersenige, welcher sich der Appellation oder Cassation bedient, dadurch auf das Revisionsrecht Verzicht leister.

Wenn allenfalls bier Die Reforme mit bem Begriffe ber Revision verwechselt morden mare, so folget boch nicht weniger eine Unrichtigfeit aus Diefer Anficht, inbem fich die Reforme von der Revision badurch unterfcheidet, daß eine Parthen nach der gefetzlichen Borschrift auf die neue Unhebung der Projedur von dem endlichen Urtheil schließen fann, ta hingegen die Revifion erft nach dem endlichen Urtheil anverlangt wird. Erftere begieht fich blog auf Abanterung der Projedur, lextere aber auf Abanderung ber Prozedur Inverläßig fann bann bas Begeh. und des Urtheile. ren einer Reform und die Ginlegung einer Appellation nicht neben einander bestehen. Aber Die Berfolgung einer Projedur auf bem Weg ber Appellation ober ber Caffation, tann feine Parthen ber Rechtswohlthat einer Revision berauben, benn diefes Recht wird nur auf Grunde und Titel erlangt, Die der Parthen erft nach Berführung der Projedur befamit merden.

Eben so scheint auch dem Bollz. Rath, daß ein Cassationsurtheil des obersten Gerichtshofs ein Revissonöbegehren auf keine Weise prejudiciren könne; denn der oberste Gerichtshof als Cassationsgericht, spricht nicht über den Grund der Sache, sondern nur über die Lesgalität des gerichtlichen Versahrens. Er ist kein Appellationsgericht, sondern einzig eingesezt, jede Theile der richterlichen Gewalt, die sich von der gesetzlichen Ordnung entsernen würden, zur genauen Beobachtung der Gesetz zurückzusühren. Seine Urtheile können also nicht als desinitiv über die Sache seibst angesehen werzben. Sie erklären bloß, daß ein Gericht weder die Form noch die Gesetz, ben Beurtheilung der ihm vorzselegten Prozedur verlezt habe.

Der Bolly. Rath glaubt auch Ihre Ansmerksamkeit, B. G., auf die geschliche Verfügung selbst zu heften, die ihm darum nicht zweckmäßig zu senn scheint, weil sie sich auf einen einzelnen Canton bezieht. Diese einzelnen Gesetz befordern durchaus nicht den Gang der Gerechtigkeitspsiege; sie geben vielmehr Anlaß zu Verwirtungen, indem sie Induktionen und Erklärungen zu rechtz sertigen scheinen, die oft unrichtig angebracht werden.

So überzeugt nun der Vollz. Nath ift, daß dieser Geschesvorschlag Ihre wohlthätige Absicht B. G. ver. sehlen werde, so sehr muntert er Sie auf, diesen Gespenstand zu verfolgen. Das summarische Recht, nach wethem in den östlichen Cantonen helvetiens die Ges

rechtigfeitspflege verwaltet wird, veranlagte und begun. stigte haufige Revisionsbegehren, welchen um fo eber gesetzliche Schranken gefest werden follen, ba fie bie Sache ber Gerechtigkeit schwankend machen, bas 21115 feben der Gerichte untergraben und bas auf einem erlangten Recht fich grundende Eigenthum unsicher ma-Bielleicht durften Gie aber 3. G. finden, bag es ichwer halten wird, diefen Gegenstand einzeln gu behandeln, da er einen Theil des Rechtsgangs ausmacht, der fich auf die Organisation der richterlichen Gewalt grunden und das Benehmen ber Parthenen sowohl als bas Berfahren ber Gerichte genau bestimmen follte, nach welchem bann auch die Bedingniffe und Rechte ber Revision tonnen entwiefelt werden, gegen beren wirkliche Migbrauche provisorische ober für einzelne Cantone gegebene Gefete, wenig Schut gewähren tonnen.

Der Bollz. Rath ladet Sie mithin B. G. ein, diesen Gegenstand unter feiner allgemeinen Beziehung zu betrachten, und die Berwaltung der Gerechtigkeits pflege nach geschlichen allgemeinen Formen zu organisiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finangs

B. G. Cie überfandten bem Bolly. Rath die Bitt. schrift ber ginspflichtigen Burger Des Diftritts Muri, Cantons Baden, welche anzeigen, baf fie aufgeforbert worden fegen, einen dem ehmaligen gandbogtenamt der obern Fregen Memter gefallenen Bodengins und Bogt fiener ju handen des Staats ju entrichten, von welcher Abgabe die Zinspflichtigen befreht zu fenn glauben, und folglich diefer Schuld enthoben ju werden bitten. -Sie laben ben Bolly. Rath ein, nabere Berichte über Diefen Gegenstand einzuziehen, besondere aber in Erfahrung gu bringen, wie der baberige Urbar laute, ob in den Fertigungsprotofollen bes Berichts Muri von Diefer Bodenginepflicht feine Erwahnung gefchehe? und ob für ben , von der Gemeinde Althufern chmals begablten Bobengine in Roggen, nicht alle Buter Diefer Gemeinde verhaftet fenen ?

Auf diese Einladung hat der Bolly. Rath die nothisgen Erkundigungen eingezogen, und theilt Ihnen das Resultat davon in benliegend enthaltenen Abschriften aus den Documenten der Schloßarchiven zu Baden mit, woraus sich ergiebt, daß jene landvögtliche Gestreidzinse auf den sämtlichen Gutern von ganzen Gemeinden haften, die zwar weiter nicht specificiert sind; hingegen zeigt es sich aus den bengefügten Auszugen der Fertigungsprotokollen des Amts Muri, das diese

Binfe von ieher in gewiffen Berhaltniffen auf Die Guter Der betreffenden Gemeinden vertheilt wurden. - Der Bolly. Rath betrachtet Diefe einem ehmaligen Amtman ju Baden ausgerichtete Getreid . und Beldginfe als gewöhnliche Bodenginfe, welche daber mit allen übris gen Grund : und Bodenginfen gleiches Schidfal gu theilen haben; bingegen findet berfelbe, bag bas bon iedem Saus in dem Umt Muri, einem vormaligen Landvogt bezahlte Suhn unter diejenigen Feudalbeschwerben gebore, welche fraft der Berfaffung und der gegenwartigen Befete ohne Entichadigung abgefchaft find ; jedoch will der Bolly. Rath Ihnen in dem Entscheid über biefe Sache nicht borgreiffen, fondern überlaft es ganglich Ihrem flugen Ermeffen, das Gutfindende daru. ber zu verfügen. Der Entscheid über diese Befalle, wird auch jugleich über mehrere Staatszinfe von abn. licher Urt und Ratur, wovon einige ebenfalls ju bejablen bermeigert werden, den Ausipruch geben; weg. balb ber Bolly. Rath bemfelben mit Berlangen ent. gegenfieht.

huber erhalt auf fein Berlangen, Entlaffung aus ber Civilgesetzgebungscommision, und an seine Stelle wird Jenner in Die Commision geordnet.

Um 13. Jan. mar feine Gigung.

Gesetgebender Rath, 14. Jan. Prafident: Ban.

Auf ben Untrag der Finangcommifion wird folgen. bes Defret angenommen :

Der gesetzgebende Rath — Auf die Sotschaft des Bollz. Rathe vom 5. Jenner 1801, wodurch derselbe die Bewillmachtigung zum Verkauf eines dem Kloster zu Meu St. Johann im Et. Linth zuständigen Wirths, hauses nebst einer kleinen Wiese begehrt;

(Die Fortfetung folgt.)

Rleine Schriften.

Redenach der Einsetung der neuernannten Berwaltungstammer des Cantons Zürich, den 20. Jenner 1801. Gehalten von Bürger Präsident Escher. 8. Zürich b. Waser. S. 16.

Ein murbiges Seitenstud zu der von uns (in R. 240) angezeigten Rede des zurcherschen Regierungs. statthalters ben Ginfetzung der neuen Kammer. Der

B. Escher fest darin seine Begriffe über den Stand, punkt, in welchem die neuen Berwalter fichen, und über die Laufbahn, die fie betreten, auseinander...
Folgendes diene zur Probe:

" Gollten wir je in den Sall fommen, bad Intereffe unferer Cantonsmitburger gegen auswärtige Beborben ju verfechten, bann fegen unfere Schritte gwar bon Borficht geleitet, aber nie gebreche es ihnen an uner, schütterlicher Standhaftigfeit, Die nichts unversucht lagt, und einzig ber Uebermacht bes Starfern weicht. -218 Bollitreder boberer Auftrage, legen wir in bie Ausführung jener durch Die bisherigen Rriegeverhall. niffe, der Regierung abgenothigten, oft bruckenden Dage nahmen, wenn beren weiters erfoderlich fenn follten, alle von und abhangende , mit der Erreichung bed Ende awed's vereinbare Milderung; leihen wir jeder bieffall ligen begrundeten Borftellung williges Gebor, aber leiden wir niemals offenbare Richtbefolgung gefehlicher Berfügungen, jumal Aufschub und übelberechneter Die Derftand oftere aus lebel noch Mergere erschaft. -Mit allen öffentlichen Behorden und Beamteten feben wir und gerade von Anfang, so viel es von und abe bangt, in bas freundschaftlichfte Ginverftandnif. Jes bem ermeifen wir alle schuldige Achtung, aber vergeben wir uns auch nichts bon bem, mas und Dieffalls ges buhrt, feineswege um unferer Perfonen, fondern um des Charaftere willen, den wir befleiden, und mil geduldete hintanfegung der schuldigen Achtung, quiet in Berachtung ausartet. - Wann unfere Stelle und mit den verdienftvollen Borftebern der Rirchen und Schulanstalten in Berhaltniffe bringt; fo erweisen wit in ihnen, ihrem ehrwurdigen Stand alle gebuhrende Achtung, und legen schon dadurch ben Glauben gu Zag , daß ohne Religion im Staat , teine Berfaffung, beiffe fie wie fie wolle, auf ficheren Fundamenten rube, und daß Bernachläßigung des Schulunterrichts, Une fittlichkeit und für jegige und funftige Gefchlechter bie traurigften Folgen erzeuge. - Finden mir Gelegenheit und Rrafte, den thatigen Mitgliedern jener öffentlichen und Privatinstitute gur Unterftugung hulfsbedurftige Armer und Kranter, in ihren gemeinnutigen Arbeiten freundschaftliche Sand zu bieten; fo fen auch diele unferm Bergen ein angenehmes Beichaft. freue es und, daß, wenn die gegenwärtigen Itmfande dem Staat die Erfullung feiner dieffalligen Berpfiche tungen nicht in ihrem gangen Umfang gestatten, einste weilen edle Menschenfreunde so viel möglich in Die Lucte treten. "